

Gemeinsamer Erlass
des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
über die Einrichtung einer Gemeinsamen Expertenkommission - Kommission zur
Einstufung von Borderline-Stoffen, die als Lebensmittel oder Lebensmittelzutat in den
Verkehr gebracht werden

§ 1 Aufgaben der Gemeinsamen Expertenkommission

(1) Beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) wird eine gemeinsame Expertenkommission zur Beurteilung von Stoffen, die als Lebensmittel oder Lebensmittelzutat in den Verkehr gebracht werden (Gemeinsame Expertenkommission) eingerichtet.

Die Gemeinsame Expertenkommission hat folgende Aufgaben:

- a. Erarbeitung von wissenschaftlichen Stellungnahmen zu Fachfragen in Bezug auf die Einstufung von Stoffen, die als Lebensmittel / Lebensmittelzutat in Verkehr gebracht werden;
- b. Erarbeitung von wissenschaftlichen Stellungnahmen zu den unter lit. a. aufgeführten Fragestellungen im Hinblick auf einzelne Produkte, sofern dies im Einzelfalle besonders relevant erscheint, etwa bei einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung oder wenn erkennbar ist, dass ein bestimmtes Produkt der Prototyp für eine Kategorie vergleichbarer Produkte auf dem Markt ist;
- c. Systematische Erarbeitung von Kriterienkatalogen und Entscheidungsbäumen zur Beantwortung der unter lit. a. aufgeführten Fragestellungen.

(2) Die Aufträge zur Erarbeitung der wissenschaftlichen Stellungnahmen werden grundsätzlich durch die Geschäftsstelle der Gemeinsamen Expertenkommission auf Vorschlag der Bundesoberbehörden (BVL und BfArM), des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), der obersten Bundesbehörden (BMG und BMELV) oder der obersten Behörden der Länder erteilt.

(3) Die wissenschaftlichen Stellungnahmen dienen in erster Linie der unterstützenden Beratung des Bundes und der Länder bei der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Die Empfehlungen der Gemeinsamen Expertenkommission sind rechtlich nicht verbindlich.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Gemeinsamen Expertenkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a. sechs behördenexterne Sachverständige, die in den Bereichen Pharmazie, Medizin, Lebensmittelchemie, Chemie, Biologie,

- Biotechnologie oder Rechtswissenschaften oder vergleichbaren Fachrichtungen in Forschung und Lehre besonders ausgewiesen sind;
- b. vier von den Ländern benannte Sachverständige aus den Bereichen der Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung;
 - c. ein vom BfR benannter Sachverständiger.

(2) Mitglieder ohne Stimmrecht sind jeweils ein Vertreter des BfArM und des BVL.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 lit. a werden im Wege eines Ausschreibungsverfahrens gewonnen. Die Auswahl und Benennung der Mitglieder nach Absatz 1 lit. b nehmen die Länder, die des Mitglieds nach Absatz 1 lit. c das BfR in eigener Verantwortung vor. Alle Mitglieder und deren Stellvertreter werden gemeinsam durch das BfArM und das BVL für die Dauer von drei Jahren berufen.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle (§ 3) niederlegen. Sie können durch die Geschäftsstelle abberufen werden, wenn sie an den Aufgaben der Gemeinsamen Expertenkommission nicht dauerhaft mitwirken oder wenn begründete Zweifel an ihrer Unparteilichkeit bestehen.

(5) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder geben gegenüber der Geschäftsstelle vor ihrer Berufung eine Erklärung über ihre Beziehungen zu Interessenverbänden, Auftragsinstituten und der pharmazeutischen oder der Lebensmittelindustrie einschließlich der Art und Höhe von Zuwendungen (Interessenerklärung) unter Nutzung eines Formblattes der Geschäftsstelle ab.

§ 3 Organisation / Arbeitsweise / Geschäftsstelle

(1) Die Gemeinsame Expertenkommission wird in ihrer Arbeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle wird vom BVL und vom BfArM gemeinsam und paritätisch wahrgenommen und untersteht deren Dienstaufsicht.

(2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der Gemeinsamen Expertenkommission nach Maßgabe des Errichtungserlasses und der Geschäftsordnung.

(3) Das BfArM und das BVL geben der Gemeinsamen Expertenkommission eine Geschäftsordnung, die das Verfahren und die Arbeitsweise im Einzelnen regelt.

(4) Für die Erstellung einer wissenschaftlichen Stellungnahme nach § 1 Abs. 1 benennt die Gemeinsame Expertenkommission aus ihren Mitgliedern zwei Berichterstatter. Diese bereiten die Stellungnahme fachlich vor. Dabei können sie sich im Einzelfall im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle der Hilfestellung weiterer Sachverständiger bedienen oder einzelne Mitglieder oder deren Stellvertretungen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

Die Geschäftsstelle unterstützt die Berichterstatter fachlich und organisatorisch.

(5) Die Gemeinsame Expertenkommission beschließt über den Entwurf der Stellungnahme. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Teilnahme von Nichtmitgliedern

An den Sitzungen der Gemeinsamen Expertenkommission können weitere Sachverständige nach § 3 Abs. 4 teilnehmen, soweit dies für die vorgesehenen Tagesordnungspunkte

erforderlich ist. Dies bedarf der Zustimmung der Geschäftsstelle. Darüber hinaus ist die Teilnahme weiterer Gäste nach Zustimmung der Geschäftsstelle möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Erlass gilt mit sofortiger Wirkung

BMG
BMELV